

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 103
28. Januar 2003

Inhalt: 7 Seiten

- I. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB)**
 - II. Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) in der Fassung vom 06.11.2002**
-

I.

Aufgrund des § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat das Studentenparlament der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 22.05.2002 und am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung vom 16.01.1993 wie folgt geändert:

- a) § 2** der Satzung wird durch folgende Formulierung ersetzt:
 - (1) Das Studentenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder zugrunde zu legen. Mandate, deren Inhaber zurückgetreten sind, werden nicht mitgezählt.
 - (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Studentenparlamentsmitglieder in die Anwesendheitsliste eingetragen, so gilt das Studentenparlament als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
 - (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt, andernfalls gilt sie als geschlossen.

- (4) Studentenparlamentsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies der Schrift-führerin bzw. dem Schriftführer mitteilen.
 - (5) Wird das Studentenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist er dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
 - (6) Beschlüsse der Organe der Studentenschaft werden am schwarzen Brett des jeweiligen Organs bekannt gegeben.
 - (7) Die Amtszeit aller Organe der Studentenschaft und der Fachschaften beträgt ein Jahr.
In dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr. Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs.
- b)** Im **§ 15 Abs. 3 Satz 2** wird der Betrag „1.000,00 DM“ durch „500,00 EUR“ ersetzt.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.

II.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Wortlaut der Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 16.01.1993 wird unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22.05.2005 und 06.11.2002 bekanntgemacht. Die §§ 13-16 werden umbenannt in §§ 12-15, da ein § 12 fehlte.

Satzung der Studentenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) *in der Fassung vom 06.11.2002*

Aufgrund von § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat das Studentenparlament der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 22.05.2002 und am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, an den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (3) Die Organe der Studentenschaft tagen öffentlich für StudentInnen.

§ 2

- (1) Das Studentenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder zugrunde zu legen. Mandate, deren Inhaber zurückgetreten sind, werden nicht mitgezählt.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Studentenparlamentsmitglieder in die Anwesendheitsliste eingetragen, so gilt das Studentenparlament als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt, andernfalls gilt sie als geschlossen.
- (4) Studentenparlamentsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer mitteilen.

- (5) Wird das Studentenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist er dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse der Organe der Studentenschaft werden am schwarzen Brett des jeweiligen Organs bekannt gegeben.
- (6) Die Amtszeit aller Organe der Studentenschaft und der Fachschaften beträgt ein Jahr. In dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr. Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs.

II. Studentenparlament

§ 3

(1) Das Studentenparlament hat neben den gesetzlichen folgende Aufgaben:

1. Die Abwahl des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl; wobei Mitglieder des AStA nicht Mitglieder des Studentenparlaments sein sollen.
2. Eine Geschäftsordnung für das Studentenparlament zu beschließen;
3. Über die Mitgliedschaft der Studentenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studentenschaften zu beschließen.

§ 4

- (1) Das Studentenparlament tagt mindestens zweimal im Semester. Es tritt spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studentenparlament:
1. auf Beschluss des AStA,
 2. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Studentenparlaments,
 3. auf Verlangen einer Fachschaft,
 4. auf Verlangen von 5 v.H. aller Mitglieder der Studentenschaft.
- (2) Termine für die Sitzungen werden durch Aushänge in der Hochschule bekannt gegeben (im Normalfall ca. 3 Tage vorher).

§ 5

- (1) Bei Mehrheitswahl wird der Sitz an den/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Studentenparlaments vorzeitig aus, so gilt: Bei über Wahlkreis gewählten Mitgliedern finden für den Fall, dass keine ErsatzbewerberInnen mehr vorhanden sind, Nachwahlen statt, andernfalls rückt der/die ErsatzbewerberIn nach. Bei Mitgliedern des Studentenparlaments einer Hochschulliste

rücken VertreterInnen dieser Liste in Reihenfolge nach. Es können mehrere NachrückerInnen aufgestellt werden. Ist die Liste ausgeschöpft, verwaist der Sitz.

III. Sitzungsleitung

§ 6

- (1) Das Studentenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sitzungs-
leitung. Die Sitzungsleitung besteht aus drei Mitgliedern, die durch Mehrheitswahl gewählt werden.
- (2) Diejenige/Derjenige, die/der bei der Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird Vorsitzende/r. Die beiden anderen Mitglieder sind gleichberechtigte StellvertreterInnen.
- (3) Mitglieder der Sitzungsleitung können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur mehrheitlich gefasst werden.

§ 7

- (1) Die Sitzungsleitung ist die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Studentenparlament verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsleitung vertritt die Studentenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten wenn kein AStA im Amt ist.

IV. Ausschüsse

§ 8

- (1) Das Studentenparlament kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an die Beschlüsse des Studentenparlament gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.
- (2) Das Studentenparlament wählt Studentenvertreter aus der Studentenschaft (die nicht Mitglied im Studentenparlament zu sein brauchen) in die außerordentlichen Hochschulgremien.

V. Allgemeiner Studentenausschuss (AStA)

§ 9

- (1) Der AStA besteht aus dem/der Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die/der gleichzeitig FinanzreferentIn ist sowie aus 3 weiteren Mitgliedern (ReferentInnen), denen folgende Aufgabenbereiche (Referate) zugeordnet sind:
 - Kulturreferat
 - Öffentlichkeitsreferat
 - Rechtsreferat (für Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Hochschule)
 - Frauenreferat

- (2) Die Mitglieder des AStA werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Studentenparlaments in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit vom Studentenparlament gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied des AStA kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gewährt werden.
- (4) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des AStA oder des Studentenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

§ 10

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Fachschaft

§ 11

- (1) Die StudentInnen einer Fachabteilung oder eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft.
- (2) Jede Fachschaft wählt eine/n SprecherIn. Diese/r nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft wahr sowie Beratung (Fragen des Studiums und Prüfungen ...)

VII. Urabstimmung

§ 12

- (1) Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studentenschaft. Sie haben empfehlenden Charakter.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf:
 1. Beschluss des Studentenparlaments,
 2. Beschluss des AStA,
 3. Verlangen von 10 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft,
 4. Verlangen einer Fachschaft.
- (3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an die Sitzungsleitung des Studentenparlaments zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen von
 1. einem Viertel der Mitglieder des Studentenparlaments,
 2. einer Fachschaft,
 3. 5 v.H. der Mitglieder der Studentenschaft,
 4. dem AStA zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studentenparlament ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus vier Mitgliedern; diese dürfen nicht Mitglied des Studentenparlaments und/oder des AStA sein.

- (5) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden drei Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:
 1. Veröffentlichung der Anträge am Schwarzen Brett des AStA und des Studentenparlaments,
 2. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung
 3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung am Schwarzen Brett des Studentenparlaments und des AStA.
- (6) Die Urabstimmung muss an mindestens 3 Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in den Ferien und der ersten und letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (7) Der Urabstimmung soll eine Aussprache auf der Studentenschaftsvollversammlung vorausgehen.

VIII. Studentenschaftsvollversammlung

§ 13

- (1) Die Studentenschaftsvollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Studentenschaft bei. Sie tritt auf
 1. Beschluss des Studentenparlaments
 2. Beschluss des AStA,
 3. Verlangen einer Fachschaft,
 4. Verlangen von 5 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft zusammen.Die Studentenschaftsvollversammlung ist durch die Sitzungsleitung des Studentenparlaments einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Studentenschaftsvollversammlung ist bei Anwesenheit von 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Studentenschaftsvollversammlung haben für die Organe der Studentenschaft empfehlenden Charakter.

IX. Finanzen

§ 14

- (1) Das Haushaltsjahr der Studentenschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 30. Dezember des selben Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung sollen bis spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem zuständigen Mitglied des Senats zur Genehmigung bzw. Bestätigung vorliegen.
- (3) Der AStA kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. WirtschaftlerIn und Beauftragte/r des Haushaltes ist der/die FinanzreferentIn. Bei

Ausgaben über 500,-- € muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende gegenzeichnen.

X. Schlussbestimmung

§ 15

Die Satzung in dieser Fassung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.